

Vereins-Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „NaWi School - Naturwissenschaftliche Bildung e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Panketal bei Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „NaWi School - Naturwissenschaftliche Bildung e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind neben der Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung der Studentenhilfe, die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur und der Völkerverständigung,
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Entwicklung und Herausgabe von (selbst entwickelten) Unterrichtsmaterialien
 - Durchführung von Fortbildung für Lehrer und Erzieher,
 - Durchführung von Experimentierkursen und Projekttagen für Schüler,
 - Erstellung von Unterrichtsmaterialien für Schulen und Lehrer, Bildungsträger und Firmen,
 - Verleih von Lehrmitteln (Experimentiergeräten) an Schulen und sonstige Bildungsträgern, wie Museen u. ä sowie an Lehrer,
 - Organisation von Experimentierkursen in Schülerlaboren,
 - Organisation von Veranstaltungen zur Berufswegeplanung, Studien- und Karriereplanung naturwissenschaftlich-technischer Ausrichtung für Schüler (deutscher Auslandsschulen) in Deutschland, insbesondere:
 - Organisation von Studienberatungen zur Studienvorbereitung vor Ort an Hochschuleinrichtungen durch Studienberater und studentische Betreuer,
 - Organisation von Berufsberatungen vor Ort in Unternehmen und Firmen mit technischer und naturwissenschaftlicher Ausrichtung,
 - Organisation von Führungen in Forschungseinrichtungen und Laboren,

- Kennenlernen der wissenschaftlicher Arbeitsweise, Kennenlernen der naturwissenschaftlichen Bildungslandschaft- und Hochschullandschaft in Deutschland, Erleben und Erfahren von Wissenschaft und Forschung
- Erleben und Erfahren der Studiermöglichkeiten, des Studentenlebens und der beruflichen Perspektiven in Deutschland
- Die Angebote sind zur Unterstützung der Schüler sowie als Hilfe zur Selbsthilfe für das naturwissenschaftlich-technische Lernen, bei der Berufswegeplanung, Studien- und Karriereplanung naturwissenschaftlich-technischer Ausrichtung zu verstehen.
- Internationale Begegnungen von Schülern mit dem Ziel des Kennenlernens der Kultur Deutschlands, des Kennenlernens der gesellschaftlichen Besonderheiten des Landes.
- Beratung und Unterstützung der Lehrer an den Schulen, Hilfestellung für Lehrer bei der Organisation, der Vorbereitung und Nachbereitung von Bildungsreisen zur naturwissenschaftlich-technischen Studienvorbereitung

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins, außer zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - jugendliche Mitglieder,
 - ordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet – außer durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins durch:
- Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Monaten.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Über die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe (z.B. Beirat) beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht mindestens aus 2 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird durch jedes Mitglied des Vorstandes einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht ist in folgenden Fällen beschränkt:
 - a) bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000.- Euro,
 - b) bei der Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern,
 - c) bei der Anmietung von Geschäftsräumen.In diesen Fällen erfolgt die Vertretung des Vereins durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (2) Die Vorstandsmitglieder können eine/n Geschäftsführer/in wählen, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertritt und die Geschäfte führt. Der/die Geschäftsführer/in ist in der Wahrnehmung der Geschäftsführung an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugetragen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (9) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Für bestimmte Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins werden gem. BGB qualifizierte Mehrheiten vorgesehen:
- Satzungsänderung: § 33 BGB: 3/4 Mehrheit,

- Auflösung des Vereins: § 41 BGB: 3/4 Mehrheit

(11) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift von einem Mitglied des Vorstandes festzuhalten und zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

KINDERHILFE – Hilfe für leukämie- und tumorkranke Kinder e. V.

Wilhelm-Wolff-Straße 38 13156 Berlin

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Panketal, 15.09.2013